**Abgaben**

Auskunft Hans Ortner
T 04242 / 205-5410
F 04242 / 205-5499
E hans.ortner@villach.at

Zahl: 3/A - AG/1/2017

Villach, 24. Jänner 2017

**Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 23. Jänner 2017,
Zahl: 3/A – AG/1/2017**

betreffend die Ausschreibung von Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung (Abfallgebührenverordnung).

Gemäß § 14 des Villacher Stadtrechtes 1998, K-VStR 1998, LGBl.Nr. 69/1998, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 3/2015 und § 55 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004, K-AWO, LGBl.Nr. 17/2004, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1**Abfallgebühren**

- (1) Für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung werden Abfallgebühren nach den Bestimmungen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004, K-AWO, ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben. Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2**Abgabenschuldner**

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Böden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

- (2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 3

Müllbehälter und Gebührensatz

- (1) Für die aufgestellten Müllbehälter im Stadtgebiet werden eine Bereitstellungs- und eine Entsorgungsgebühr getrennt nach Eigenkompostierung und Biomüllabfuhr verrechnet (jeweils inkl. USt).
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Einheitszahl gemäß § 8 der Abfuhrordnung der Stadt Villach mit dem Gebührensatz. Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Anzahl der Entleerungen mit dem Gebührensatz.

§ 4

Ausmass

- (1) Bereitstellungsgebühr:
Der Gebührensatz für Hausmüll inkl. Biotonne wird mit € 124,00 pro Einheitszahl, inkl. USt., und der für Hausmüll ohne Biotonne mit € 105,40 pro Einheitszahl, inkl. USt., jährlich festgesetzt.
- (2) Entsorgungsgebühr:
Der Gebührensatz für Hausmüll inkl. Biotonne wird mit € 3,71 pro Entleerung, inkl. USt., und der für Hausmüll ohne Biotonne mit € 3,15 pro Entleerung, inkl. USt. festgesetzt und ist dieser entsprechend den Müllbehältergrößen mit einem Faktor zu vervielfachen.

120 Liter-Müllbehälter	Faktor 1
Müllsack	Faktor 1
240 Liter-Müllbehälter	Faktor 2
1.100 Liter Müllbehälter	Faktor 9

§ 5

Fälligkeit

Die Abfallgebühr ist an jedem 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. zu je einem Viertel des jährlichen Betrages fällig.

§ 6

Gleichstellungsklausel

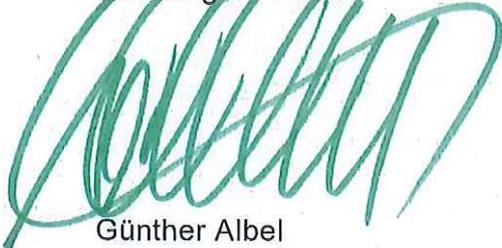
Soweit in dieser Abfallgebührenverordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 7

Wirksamkeit

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.
- (2) Die Verordnung des Gemeinderates vom 12. Dezember 2014 tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister



Günther Albel



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des
Ausdrucks finden Sie unter <https://www.e.villach.at/Amtssignatur>